OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701986/4/RK/FE

Datum:
Linz, 11. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der N SCH, X, vertreten durch S-ST Rechtsanwälte GmbH, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29.06.2022, GZ: BHUU/921160003075/21, betreffend Übertretung des Epidemiegesetzes und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 07.02.2023

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29.06.2022 wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

"Sie haben am 3.4.2021 um 20:30 Uhr als Besucher einer Veranstaltung, nämlich der Geburtstagsfeier des Herrn P P mit insgesamt 13 Personen, in einer Gartenlaube/Wintergarten im Außenbereich des privaten Wohnobjektes an der Anschrift X, teilgenommen. Die durchgeführte Veranstaltung fußt auch nicht auf einer der Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 3 Z 1 bis 13 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl. II Nr. 120/2021, weshalb eine untersagte Veranstaltung vorliegt.

Dadurch haben Sie dem in der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung normierten Veranstaltungsverbot zuwidergehandelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 136/2020, iVm § 13 Abs. 1 und Abs. 3 4. COVID-19-SchutzmaßV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl. II Nr. 120/2021."

II. Der Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens verbleibt unverändert bei 15 Euro.

IV. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29.06.2022 wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

V. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat die Beschwerdeführerin weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.06.2022, GZ: BHUU/921160003075/21, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) in zwei Fällen jeweils Geldstrafen von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils zwei Tagen und 21 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 1 lit. b iVm § 15 Epidemiegesetz iVm § 13 Abs. 1 und Abs. 3 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl. II Nr. 139/2021, sowie §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 2 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl. II Nr. 139/2021, verhängt und dabei Folgendes insgesamt zum Vorwurf gemacht:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 03.04.2021, 20:30 Uhr
   Ort: X

   Sie haben als Besucher an einer Veranstaltung, nämlich der Geburtstagsfeier des Herrn P P mit insgesamt dreizehn Personen, in einer Gartenlaube/Wintergarten im Außenbereich des privaten Wohnobjektes an der Anschrift X, teilgenommen.
   Die durchgeführte Veranstaltung fußt auch nicht auf eine der Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 3 Ziff. 1 bis 13, weshalb eine untersagte Veranstaltung vorliegt.

2. Datum/Zeit: 03.04.2021, 20:30 Uhr
   Ort: X

   Sie haben sich zum angeführten Zeitpunkt in einer Gartenlaube/Wintergarten im Außenbereich des privaten Wohnobjektes an der Anschrift X aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der § 2 Abs. 1 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID- 19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF. BGBl. II Nr. 139/2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:
   1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
   2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
   3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
   aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
   bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
   cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens

c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs zur Teilnahme an einer Geburtstagsfeier mit gesamt 13 Personen keine vorstehenden Ausnahmen bildet und ferner nach § 2 Abs. 3 4. COVID-19- SchuMaV Kontakte mit Lebenspartnern, engsten Angehörigen und Bezugspersonen im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 nur stattfinden dürfen, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist. Auch dies ist nicht gegeben."

Gegen das Straferkenntnis vom 29.06.2022 wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und der gesamte Inhalt des Straferkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit angefochten und vorgebracht, dass die zugrundeliegende Verordnung verfassungswidrig sei.
Zusammengefasst ermächtige das COVID-19-Maßnahmengesetz den Verordnungsgeber ausschließlich dazu, Regelungen für öffentliche Bereiche zu schaffen und sei der private Wohnbereich ausdrücklich von Seiten des Parlaments ausgenommen worden. Es sei im Zuge der Nationalratssitzung sogar explizit darüber diskutiert worden, dass der private Wohnbereich auch Gärten, Scheunen, Nebengebäude usw. erfasse.
Ein Eingriff in den privaten Wohnbereich durch den Verordnungsgeber sei weder durch das Gesetz noch durch die Verfassung gedeckt. Mangels gesetzlicher Unterscheidung im Bereich des privaten Wohnraumes gelte der Ausnahmetatbestand für den gesamten privaten Wohnbereich, jedenfalls auch für den an das Wohnhaus angrenzenden Anbau (Wintergarten, Gartenlaube).
Weiters habe zum Tatzeitpunkt keine gesetzliche Grundlage bestanden, Veranstaltungen einzuschränken bzw. zu beschränken und sei der Verordnungs-

geber daher nicht zur Einschränkung von Veranstaltungen ermächtigt gewesen. Zudem würden private Zusammenkünfte den Veranstaltungsbegriff nicht erfüllen, weshalb auch in der neuen COVID-19-Verordnung ("Öffnungsverordnung") der allgemeinere Begriff Zusammenkünfte gewählt worden sei. Beschränkungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen würden gleichzeitig auch Ausgangsbeschränkungen darstellen.
Der Begriff: *„zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19*“ sei zu unbestimmt und entspreche nicht der Determinierungspflicht bzw. seien die getroffenen Maßnahmen nicht unerlässlich gewesen, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern. Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sei deshalb gesetzwidrig.
Überdies verletze diese Verordnung ungerechtfertigt die Grundrechte der Bf, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.
Im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes würden "bestimmte Orte" keinesfalls den privaten Wohnbereich erfassen und sei dieser im Lichte der EGMR-Judikatur weit auszulegen; es seien davon auch Nebengebäude zu Wohnungen und Häusern, so wie beispielsweise Kellerabteile, Garagen, Gärten und Wohnmobile etc., umfasst.
Davon abgesehen seien Ausnahmetatbestände vorgelegen und habe die belangte Behörde übersehen, dass die Bf am Tatort wohnhaft sei.
Überdies verstoße das Straferkenntnis in seinen Spruchpunkten gegen das Doppelbestrafungsverbot.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 02.08.2022 vorgelegt und dabei mitgeteilt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet würde. Insgesamt hat die belangte Behörde auf die Ausführungen in ihrem Straferkenntnis verwiesen.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 09.01.2023 wurde eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht für den 07.02.2023 anberaumt und an diesem Tage auch durchgeführt.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf hat am 03.04.2021 um 20:30 Uhr in X, in einer dortigen Gartenlaube/Wintergarten an einer Geburtstagsfeier mit insgesamt 13 Personen teilgenommen. Diese stellte zum damaligen Zeitpunkt eine untersagte

Veranstaltung im Sinne des § 13 Abs. 3 Z 1 bis 13 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung dar.

Dieser Sachverhalt kann als unstrittig bezeichnet werden, weil dieser diesbezüglich unbestritten ist. Er ist begründet in einer Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.04.2021, in welcher sehr ausführlich der Sachverhalt dargestellt ist.
Dem Akt ist instruktives Bildmaterial betreffend die Örtlichkeit zu entnehmen sowie weitere Einvernahmen, die den festgestellten Sachverhalt völlig zweifelsfrei machen.
Auch ergibt sich aus dem Akt konkret, dass die Bf zum Tatzeitpunkt an der Adresse X, wohnhaft war und sich in der zum Wohnhaus zugehörigen Gartenlaube/Wintergarten aufgehalten hat.
Dies stellt einen privaten Wohnbereich dar, der aber nicht der Stillung etwa eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses diente, wie dies gesetzlich für Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen gemäß § 13 Abs. 3 Z 13 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung explizit nicht der Fall ist.

Für die Bf ist mangels diesbezüglicher Angaben von einem Einkommen von ca. 20.200 Euro jährlich, was einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 1.440 Euro entspricht, auszugehen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 07.02.2023.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Zum Tatvorwurf unter Spruchpunkt 1. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 136/2020, macht sich derjenige einer mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, sanktionierten Verwaltungsübertretung schuldig, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Ge- oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl I Nr. 33/2021, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, sofern und solange dies im Hinblick auf die Art und den Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung - dazu gehört das "2019 neuartige Corona-Virus" (vgl. Art. I anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020) - zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Diese Maßnahmen sind erforderlichenfalls nebeneinander zu ergreifen bzw. sind Veranstaltungen zu untersagen, wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen.

Basierend auf dieser Verordnungsermächtigung hat der Verordnungsgeber in § 13 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl. II Nr. 120/2021, ein Veranstaltungsverbot normiert, von dem lediglich die in Abs. 3 par. zit. taxativ angeführten Veranstaltungen ausgenommen sind.
Ausdrücklich ausgenommen sind dabei u. a. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen (vgl. § 13 Abs. 3 Z 13 leg. cit.).

Zumal die Bf in der Gartenlaube/Wintergarten, das heißt einem Ort, der nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient, an der Geburtstagsfeier von P P und somit an einer in § 13 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV ausdrücklich als Veranstaltung definierten Zusammenkunft teilgenommen hat, hat sie gegen das Veranstaltungsverbot des § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV verstoßen.

Die Bf hat dadurch einem in einer auf dem EpiG basierenden Verordnung normierenden Verbot zuwidergehandelt, weshalb der objektive Tatbestand des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG erfüllt ist.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist Verordnungsgrundlage des § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV der § 15 Abs. 1 letzter Satz EpiG, wonach Veranstaltungen zu untersagen sind, wenn die Maßnahmen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht ausreichen. Der Verordnungsgeber war somit ermächtigt, Veranstaltungen entsprechend einzuschränken bzw. zu untersagen und hat diese Maßnahme mit § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV getroffen (vgl. VfGH 06.10.2021, V 86/2021).

Das COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19--MG) stellt hingegen im gegenständlichen Fall keine Grundlage für § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV dar. Ausgangsregelungen und Veranstaltungsregelungen verfolgen im Kontext zu COVID-19 zwar dasselbe Ziel, nämlich die Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus, sind jedoch nicht gleich zu beurteilen und basieren auf unterschiedlichen

gesetzlichen Grundlagen, die unterschiedliche Voraussetzungen und Ausgestaltungen fordern. Daraus kann daher ebenso keine Verordnungsermächtigung abgeleitet werden.

Von einer näheren Befassung mit dem Beschwerdevorbringen zum COVID-19-MG hinsichtlich dieses Spruchpunktes konnte daher abgesehen werden.

Soweit die Bf vermeint, dass private Zusammenkünfte nicht vom Veranstaltungsbegriff erfasst sind, ist zu entgegnen:

Veranstaltungen im Sinne des § 15 EpiG sind beispielsweise Märkte, Versammlungen, Wallfahrten, Feste udgl. (vgl. *Hummelbrunner* in *Neumayr/Resch/Wallner*, Gmundner Kommentar, § 15 Epig [Stand 01.01.2022, rdb.at], Rz 1).
Darauf basierend und damit im Einklang hat der Verordnungsgeber in § 13 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV eine demonstrative Aufzählung von Veranstaltungen vorgenommen. Geburtstagsfeiern - wie gegenständlich - sind darin ausdrücklich als Veranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 1 leg. cit. definiert. Ebenso als Veranstaltungen in diesem Sinne gelten ausdrücklich Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen (z. B. Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen; vgl. § 13 Abs. 3 Z 13 leg. cit.). Diese (örtliche) Unterscheidung ist erforderlich, um eine Schieflage im Hinblick auf die sonstigen Einschränkungen und Grundrechtseingriffe zu vermeiden und findet ihre Deckung auch in § 15 EpiG.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach die Voraussetzungen für eine Verordnungserlassung nicht vorlagen, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof bereits festgestellt hat, dass eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Dokumentation vorliegt (vgl. VfGH 06.10.2021, V 86/2021).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt aus all diesen Gründen keine Bedenken im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit gegen die gegenständlich relevante Norm. Überdies ist es bis dato zu keiner Aufhebung dieser Norm - auch nicht einer gleichlautenden Norm in einer dieser vorangehenden noch nachfolgenden Verordnung - durch den Verfassungsgerichtshof gekommen.

Zu Deliktspunkt 2.:

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, idF BGBl. I Nr. 104/2020, kann das Verlassen des privaten Wohnbereiches durch Verordnung auf bestimmte Zwecke eingeschränkt werden - mindestens jedoch auf jene gemäß Abs. 2 par. cit. - sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder

ähnlicher gelagerter Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß §§ 3 und 4 leg. cit. nicht ausreichen.

Diese Verordnungsermächtigung gilt nicht nur für das "Verlassen", sondern ist dieser Begriff insofern weit zu verstehen, als auch der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereiches umfasst ist. Es muss daher nicht nur der Akt des unmittelbaren Verlassens der Wohnung von einer legitimen Intention getragen sein, sondern ist der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereiches auch nur solange rechtmäßig, als einer der als zulässig definierten Zwecke verfolgt wird (vgl. *Obereder* in *Neumayr/Resch/Wallner*, Gmundner Kommentar, § 6 COVID-19-MG [Stand 01.01.2022, rdb.at], Rz 3).

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl. II Nr. 111/2021, normiert, dass das Verlassen des Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages nur zu den in Abs. 1 Z 1 bis 9 taxativ aufgezählten Zwecken zulässig ist.

Die Bf war im Tatzeitpunkt an der Adresse Weinbergstraße 9, 4111 Walding, wohnhaft und hat sich in der zum Wohnhaus zugehörigen Gartenlaube/Wintergarten aufgehalten. Zumal der "eigene private Wohnbereich" in Anlehnung an Art. 8 EMRK weit auszulegen ist, sind davon neben jenen Räumlichkeiten in einem Haus oder in einer Wohnung, in denen das unmittelbare Wohnbedürfnis gestillt wird, auch angeschlossene Bereiche, wie Gärten und Balkone oder (auch baulich getrennte) Nebengebäude bzw. -räume erfasst (vgl. *Obereder* in *Neumayr/Resch/Wallner*, Gmundner Kommentar, § 6 COVID-19-MG [Stand 01.01.2000, rdb.at], Rz 4).

Die Gartenlaube/Wintergarten ist somit Teil des eigenen privaten Wohnbereiches, weshalb die Bf diesen im Tatzeitpunkt nicht verlassen bzw. sich nicht außerhalb dieses aufgehalten hat. Es fehlt daher bereits an der objektiven Tatbestands-verwirklichung, weshalb Spruchpunkt 2. aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

Eine nähere Befassung mit dem diesen Spruchpunkt betreffenden Beschwerde-vorbringen erübrigt sich somit.

Zur Strafbemessung bezüglich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde ist auszuführen, dass diese zutreffend von einer erheblichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ausging und zutreffend auf das verletzte öffentliche Interesse an der Verhinderung des Verbreitens von Covid-19 Bezug genommen hat.

Auch sind keine Aspekte aufgezeigt worden, die das Landesverwaltungsgericht (so, wie dies auch die belangte Behörde getan hat) am Vorliegen deliktstypischen Unrechts zweifeln ließe.
Ferner werden die explizite Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit der Bf und deren zutreffende Bezugnahme auf deren Vermögensverhältnisse vom Landesverwaltungsgericht geteilt.
Die verhängte Strafhöhe in einem Bereich von 10% der Höchststrafe begegnet somit keinen Bedenken.

Als Ergebnis dieser aufgezeigten rechtlichen Würdigungen war daher wie im Spruch zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer